

ÄNDERUNGSVEREINBARUNG

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 21. Juni 1999

zwischen

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt

(im Folgenden „**Südzucker**“ genannt)

und

Südzucker Verwaltungs GmbH

(ehemals Regensburger Komposterde Vertrieb GmbH)

(im Folgenden „**SZ Verwaltung**“ genannt)

– gemeinsam im Folgenden auch „**Parteien**“ genannt –

Präambel

Südzucker und die Regensburger Komposterde Vertrieb GmbH mit Sitz in Regensburg haben am 21. Juni 1999 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden „**BEAV**“ genannt) geschlossen. Der BEAV wurde am 20. Januar 2000 im Handelsregister der Regensburger Komposterde Vertrieb GmbH beim Amtsgericht Regensburg unter HRB 4086 eingetragen.

Die Regensburger Komposterde Vertrieb GmbH wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 25. Juli 2000, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg am 11. Oktober 2000, in REKO Erdenvertrieb GmbH umfirmiert. Die REKO Erdenvertrieb GmbH wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 09. Februar 2009, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg am 04. März 2009, in Südzucker Verwaltungs GmbH umfirmiert. Mit Gesellschafterbeschluss vom 07. September 2012,

eingetragen am 27. November 2012 im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 715817, wurde der Sitz der Südzucker Verwaltungs GmbH nach Mannheim verlegt.

Gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 I Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) erfordert die körperschafts- und gewerbsteuerliche Anerkennung des BEAV eine Verlustübernahmeverpflichtung des herrschenden Unternehmens durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes (im Folgenden: „AktG“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Es bedarf also eines sogenannten dynamischen Verweises („jeweils gültigen Fassung“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgende Änderung des BEAV im Sinne von § 295 AktG:

§ 1

§ 3 des BEAV betreffend die Verlustübernahme wird geändert und durch folgenden Wortlaut vollumfänglich ersetzt:

„§ 3

Die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt verpflichtet sich gegenüber der Südzucker Verwaltungs GmbH für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

§ 2

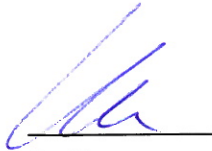
Diese Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmungen der Hauptversammlung der Südzucker und der Gesellschafterversammlung der SZ Verwaltung sowie der Eintragung in das Handelsregister der SZ Verwaltung. Sie tritt mit Eintragung im Handelsregister der SZ Verwaltung rückwirkend zum Beginn des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahres der SZ Verwaltung in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des BEAV unberührt und unverändert gültig.

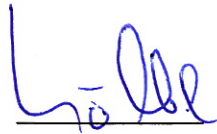
Mannheim, den 05. Mai 2014

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt

Südzucker Verwaltungs GmbH



Dr. Heer
Vorsitzender des
Vorstands



Kölbl
Mitglied des
Vorstands



Lehner
Geschäftsführer



Dr. Krayl
Geschäftsführer